

Verkündet
am 12. Juli 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Berta O [REDACTED] geb. K [REDACTED] in
B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B e r l i n, gesetzlich vertreten durch den Senator
für Finanzen,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 6. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1939 erwarb die damalige Deutsche Reichsbahn von der Klägerin und ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann deren Hausgrundstück in B[REDACTED], das zur Erweiterung von Bahnanlagen benötigt wurde. Ihrer übernommenen Verpflichtung, der Klägerin und ihrem Ehemann eine noch zu erstellende Neubauwohnung zur Verfügung zu stellen, konnte die Deutsche Reichsbahn wegen des Kriegsausbruchs nicht nachkommen. Sie überließ den Eheleuten jedoch eine Wohnung in einem reichsbahneigenen Haus und brachte sie nach Zerstörung dieses Hauses behelfsmäßig in einer anderen Wohnung unter. Nach dem Kriege wurden die Klägerin und ihr Ehemann vom Wohnungsamt Neukölln in eine Wohnung in dem damals reichsbahneigenen Hause S[REDACTED]straße [REDACTED] in Berlin-Neukölln eingewiesen. Sie bezogen diese Wohnung im August 1945. Die Klägerin, deren Ehemann inzwischen verstorben war, schloß am 3. Juli 1946 über diese Wohnung einen Mietvertrag mit der Reichsbahn ab. Ende Oktober 1947 hob das Wohnungsamt Neukölln die Einweisung der Klägerin in die Wohnung Siegfriedstraße 45 wieder auf. Hiergegen erhob die Klägerin erfolglos Beschwerde. Im August 1948 forderte das Wohnungsamt die Klägerin unter Fristsetzung und Androhung einer Zwangsräumung zur Räumung der Wohnung auf. Nach wiederholter Verlegung des Räumungstermins wurde die Zwangsräumung am 4. und 5. November 1948 durchgeführt. Mit dem hiergegen erhobenen Einspruch hatte die Klägerin ebenfalls keinen Erfolg.

Die Klägerin beschritt alsdann den Rechtsweg und erhob zunächst gegen die Eigentümerin des Grundstücks S[REDACTED]straße [REDACTED] in Neukölln Klage auf Feststellung, daß der am 3. Juli 1946 zwischen ihr und der Reichsbahn geschlossene Mietvertrag rechtsgültig sei. Sie wurde jedoch mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen (Urteile des Amtsgerichts Neukölln vom 25. Oktober 1950 in 6 Cm

1264/50 und des Landgerichts in Berlin vom 5. Mai 1951 in 73/21 S.437/50). Daraufhin erhob die Klägerin im Januar 1952 (Klageschrift eingereicht am 31. Dezember 1951) Klage gegen Berlin wegen Amtspflichtverletzung des Wohnungsamts mit dem Antrage, ihr eine Dreizimmerwohnung in einem reichsbahneigenen Hause zur Verfügung zu stellen und festzustellen, daß die Beklagte ihr allen Schaden zu ersetzen habe, der ihr durch die Zwangsräumung entstanden sei (10 O 4/52 LG Berlin). Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nahm die Klage jedoch im Einverständnis mit der Beklagten im März 1952 zurück. Die Klägerin reichte nunmehr im April 1952 eine neue gegen die Beklagte gerichtete Klageschrift verbunden mit einem Armenrechtsgesuch ein (10 O 178/52 LG Berlin); sie forderte in diesem Verfahren wiederum aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung des Wohnungsamts Schadensersatz in Höhe von 1 402 DM West und 280 DM Ost. Das Armenrecht wurde ihr jedoch vom Landgericht (Beschuß vom 30. September 1952) und vom Kammergericht (Beschuß vom 24. April 1953) wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert. Im Juli 1957 bat die Klägerin erneut beim Landgericht Berlin (10 OH 42/57) um Bewilligung des Armenrechts für eine Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung gegen die Beklagte. Ihr Antrag blieb jedoch auch jetzt ohne Erfolg, und zwar wurde in den das Armenrecht versagenden Beschlüssen des Landgerichts vom 10. Juli 1957 und des Kammergerichts vom 25. November 1957 ausgeführt, daß etwa entstandene Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung verjährt seien.

Mit der jetzt vorliegenden Klage (Klageschrift eingereicht am 1. April 1960, zugestellt am 9. Mai 1960) verlangt die Klägerin von neuem von der Beklagten Schadensersatz mit der Begründung, das Wohnungsamt Neukölln habe durch die Anordnung und Durchführung der Zwangsräumung eine Amtspflichtverletzung begangen. Sie hat vor dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2 072,80 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und u.a. die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung der etwa entstandenen Schadensersatzansprüche abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt: Die Klägerin habe die nach § 852 Abs.1 BGB für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist maßgebende Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen spätestens am 31. Dezember 1951 gehabt, als sie durch Einreichung der Klage zu dem Az 10 O 4/52 zweifelsfrei zu erkennen gegeben habe, daß sie alle Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen angeblich schuldhafter Amtspflichtverletzungen durch Beamte des Wohnungsamtes Neukölln bei der Anordnung und Durchführung der am 4. und 5. November 1948 erfolgten Zwangsräumung für gegeben angesehen habe. Ein Rechtsfehler wird insoweit von der Revision nicht aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich.

2.) Die Revision macht jedoch geltend: Das Berufungsgericht habe möglicherweise und unter Verletzung von § 286 ZPO nicht genügend beachtet, daß die Verjährung durch Erhebung der im April 1952 eingereichten neuen Klage unterbrochen worden sei. Zwar sei es möglich, daß die dadurch herbeigeführte Unterbrechung gemäß § 211 Abs.2 BGB ihr Ende erreicht habe. In dieser Beziehung fehle es aber

an den erforderlichen Feststellungen durch das Berufungsgericht.

Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat im April 1952 nicht erneut Klage erhoben; vielmehr ist lediglich eine mit einem Armenrechtsgesuch verbundene Klageschrift eingereicht worden. Die Klägerin hat auch nach endgültiger Ablehnung ihres Armenrechtsgesuchs diese Sache nicht weiter betrieben. Die Klageschrift ist dementsprechend auch nicht zugestellt worden, so daß diese Klage niemals wirksam erhoben worden ist (§ 253 Abs.1 ZPO) und somit auch die Unterbrechungswirkung gemäß § 209 BGB nicht hat eintreten können.

3.) Die Revision wendet sich ferner gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin sei es zuzumuten gewesen, den Schadensersatzanspruch bis zu der genannten Frist vom 31. Dezember 1954 auf eigene Kosten gerichtlich geltend zu machen. Die Klägerin sei damals - wie sich aus dem Verfahren 10 O 178/52 ergebe - mittellos gewesen, und "auf etwaiges Befragen nach § 139 ZPO hätte die Klägerin erklärt, daß sie bis zum 31. Dezember 1954 und darüber hinaus, nämlich bis zur Erhebung der vorliegenden Klage, nicht in der Lage gewesen sei, die erforderlichen Gerichtskosten zu zahlen und die Vorschüsse an ihren Anwalt aufzubringen und das Kostenrisiko für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Verfahrens zu tragen". Es liege hier mithin der - die Verjährungshemmung bewirkende - Tatbestand des § 203 Abs.2 BGB vor.

Auch diese Rüge muß ohne Erfolg bleiben.

Zwar kann das Unvermögen einer Partei zur Aufbringung der Kosten für einen Anwalt und sein durch Armut verursachtes Unvermögen zur Einleitung der zur Rechtsver-

folgung erforderlichen prozessualen Schritte einen Fall höherer Gewalt im Sinne des § 203 Abs.2 BGB darstellen. Die in solchen Fällen bedingte Notwendigkeit der Einschaltung des Armenrechtsverfahrens kann daher die Hemmung der Verjährung herbeiführen. Diese Verjährungshemmung endet aber in jedem Fall mit der rechtskräftigen Versagung des Armenrechts, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die das Armenrecht versagende Entscheidung richtig oder falsch ist. Im einzelnen hat der Senat diese Rechtsauffassung in seinem zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des BGH bestimmten Urteil vom 7. Mai 1962 III ZR 3/60 begründet. Auf diese Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Danach kann die Zeit, die seit der endgültigen Versagung des Armenrechts in dem Verfahren 10 O 178/52 (Beschuß des Kammergerichts vom 24. April 1953) und gegebenenfalls einer anschließenden kurzen Überlegungsfrist verstrichen ist, für eine Verjährungshemmung nicht in Betracht kommen. Da das Armenrechtsverfahren selbst zeitlich aber nicht in die letzten sechs Monate der Verjährungsfrist (Juli bis Dezember 1954) fällt (§ 203 Abs.1 BGB), kommt diesem Verfahren und dem später etwa noch vorhandenen Unvermögen der Klägerin zur Aufbringung der Prozeßkosten eine maßgebliche Bedeutung für den Ablauf der Verjährungsfrist nicht zu.

4.) Schließlich vertritt die Revision die Auffassung, daß entgegen der Meinung des Berufungsgerichts der Verjährungseinrede der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß nach der besonderen Sachlage die Erhebung der Verjährungseinrede schon deswegen nicht als unzulässige Rechtsausübung angesehen werden könne, weil die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit die Arbeit der Verwaltung mit unzureichendem, ungeschultem und oft unzuverlässigem Personal der Beklagten die Aufklärung des Sachverhalts in hohem Maße erschwert habe. Demgegenüber verlangt nach der

Auffassung der Revision die ausgleichende Gerechtigkeit, daß auch weitgehend auf die Schwierigkeiten der Klägerin Rücksicht genommen werde, zumal diese Schwierigkeiten in nicht unerheblichem Maße auf die Arbeit der Verwaltung mit unzureichendem, ungeschultem und oft unzuverlässigem Personal zurückzuführen seien.

Dazu ist zu bemerken: Die nicht rechtzeitige Klageerhebung durch die Klägerin ist - wie die Tatsache erweist, daß die Klägerin ihre erste Klage bereits im Januar 1952 erhoben hat - nicht auf die von der Revision genannten Schwierigkeiten zurückzuführen, sondern entscheidend auf die Mittellosigkeit der Klägerin. Diese Mittellosigkeit kann aber hier, wie im einzelnen bereits ausgeführt ist, den Ablauf der Verjährungsfrist nicht in Frage stellen und kann auch keinen Grund abgeben, die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte als unzulässige Rechtsausübung erscheinen zu lassen. Gegen Treu und Glauben kann die Erhebung der Verjährungseinrede verstoßen, wenn der in Anspruch Genommene durch sein Verhalten (etwa durch hinhaltende Vergleichsverhandlungen u.a.) den Gläubiger von rechtzeitiger Klageerhebung abgehalten hat und sich deshalb mit der Erhebung der Verjährungseinrede mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch setzt. Von alledem kann aber bei dem hier gegebenen Sachverhalt auf seiten der Beklagten nicht die Rede sein.

Angesichts dessen, daß die Rechtseinrichtung der Verjährung der Wahrung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens dient, und den Schwierigkeiten Rechnung trägt, die für den Schuldner bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus lange zurückliegenden Sachverhalten entstehen, kann auch dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften die Berufung auf Verjährung von gegen ihn erhobenen Ansprüchen nicht schlechthin versagt

sein. Selbst wenn man im übrigen an die öffentliche Hand schärfere Anforderungen stellen (vgl. Erdsiek NJW 1959, 471) und ihr die Berufung auf Verjährung grundsätzlich dann versagen wollte, wenn gegen sie unstreitige oder offensichtlich begründete Ansprüche erhoben werden, würde das der Klägerin nicht weiterhelfen. Hier hat die Beklagte von Anfang an schuldhaftes Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten in Abrede gestellt, und es kann nicht davon gesprochen werden, daß trotzdem die Ansprüche der Klägerin offensichtlich begründet seien. Wenn die Revision es für beachtlich halten will, daß "die Beklagte wohl von etwas Schuldbewußtsein beeinflußt die Verjährungseinrede anfangs nicht erhoben und auch, wie aus dem Beschluß des Kammergerichts vom 24. April 1953 Seite 6 hervorgehe, bis dahin noch nicht vorgebracht" habe, so ist das verfehlt. Denn bis Ende 1954 lief die Verjährungsfrist noch, so daß in diesem Zusammenhang der Umstand, daß die Beklagte sich bis zum Beschluß des Kammergerichts im April 1953 nicht auf Verjährung berufen hat, nicht gegen die Beklagte ausschlagen kann.

12

5.) Die Revision muß nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Beyer
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt